

Solvencon® GmbH | Wetterkreuzstr. 42 | 88400 Biberach a. d. Riß

An:

Firma

Ansprechpartner

Position

Adresse

PLZ / Ort

ANGEBOT: PRAXIS-WORKSHOP TKG (§§ 125-135 TKG)

Disclaimer: Dieser Workshop ist keine Rechtsberatung, sondern gibt praktisch orientierte Handlungsempfehlungen, die wir bei Solvencon im Rahmen unserer Verhandlungen in ~80 Kommunen sowie davor in den Jahren als Angestellte bei diversen FTTH-Unternehmen gesammelt haben.

Kurzbeschreibung

- Inhalt: praxisnaher Workshop zur Anwendung der §§ 125 bis 135 TKG (= Wegerechte) in Netz- und Genehmigungsplanung, Behördenverhandlungen sowie während der Baumaßnahme.
- Zielgruppe:
 - o Projektleiter Bau, Bauleiter, Bauüberwacher, Netz- und Genehmigungsplaner, Kommunal-/Sales-Manager, Legal-Mitarbeiter;
 - o Führungskräfte (für ein tieferes Verständnis der Risiken durch TKG-Streitigkeiten vor Ort bzgl. Capex-Kosten sowie fürs Opex durch Folgekosten).
- Termine und Veranstaltungsorte:

Der Praxis-Workshop wird an zwei **inhaltlich identischen Alternativterminen** angeboten. Die Teilnehmenden können den für sie passenden Termin auswählen.

Sofern die persönliche Terminplanung noch nicht abschließend feststeht, ist auch eine **vorsorgliche Anmeldung für beide Termine** möglich. Die tatsächliche Teilnahme ist grundsätzlich für einen der beiden Workshop-Termine vorgesehen.

Dienstag, 1. Dezember 2026 | Köln

VATM e. V.

Frankenwerft 35

50667 Köln

Der Workshop in Köln findet ab einer Mindestteilnehmerzahl von 10 Personen statt.

Solvencon® GmbH | Wetterkreuzstr. 42 | 88400 Biberach a. d. Riß

Mittwoch, 9. Dezember 2026 | Frankfurt am Main

Design Offices
Wiesenhüttenplatz 25
60329 Frankfurt am Main

Der Workshop in Frankfurt am Main findet ab einer Mindestteilnehmerzahl von 12 Personen statt.

- **Rahmenbedingungen**

- **Dauer:** ca. 7 Stunden inklusive Pausen
- **Teilnahmegebühr:** 500,00 EUR pro Person
- **Format:** Präsenz-Workshop
- **Inhalte:** an beiden Terminen identisch

- **Gewünschter Workshop-Termin**

Eine vorsorgliche Auswahl beider Termine ist möglich, sofern die finale Terminentscheidung noch offen ist.

☐ Dienstag, 1. Dezember 2026 | Köln

☐ Mittwoch, 9. Dezember 2026 | Frankfurt am Main

Situation: viel Kommunalvertrieb, wenig Bauverhandlung vor FTTH-Projektstart

- Telekommunikationsunternehmen (TKU) beauftragen im Glasfaserausbau (FTTS/B/H – fiber to the site/building/home → FTTX) für die Planung und den Bau des Netzes entweder General-Unternehmer („Turnkey-Prinzip“) oder mehrere Dienstleister, die sich auf einzelne Gewerke spezialisiert haben.
- Diese Beauftragungen erfolgen für gewöhnlich zu einem Zeitpunkt, an dem TKU mit Kommunen oft nur vertrieblich gesprochen haben. Verhandlungen bzgl. Nebenbestimmungen für Planung, Tiefbau und Dokumentation finden vor der Beauftragung der o.g. „operativen Dienstleister“ durch die TKU oft nicht in der gebotenen Detailtiefe statt.

Herausforderung: unterschätzte Risiken durch Auflagen in Zustimmungen gem. § 127 TKG

- Die Tragweite dieser Verhandlungen oder, wenn diese Verhandlungen gar ausbleiben, wird oft unterschätzt bzw. fehlt das Bewusstsein dafür von vornherein. Dem zugrunde liegt oft die Annahme, dass Kommunen bzw. Wegebaustraßenträger die Sonderrechte akzeptieren, die das Telekommunikationsgesetz (TKG) der TK-Branche zugesteht. Ebendiese Sonderrechte unterscheiden sich jedoch grundsätzlich von den Regeln, die die Kommunen aus anderen Tiefbaumaßnahmen gewohnt sind (Strom, Wasser, Gas, Straßensanierungen...).
- Viele Kommunen gewähren daher die o.g. Sonderrechte für den TK-Ausbau gem. TKG nicht einfach so. Teils tun sie dies bewusst, aus Skepsis gegenüber dem FTTH-Ausbau heraus, teils aber auch schlicht, weil sie die Sonderregeln gem. TKG nicht kennen. In beiden Fällen ist das Ergebnis dasselbe: Zustimmungsbescheide bleiben entweder ganz aus, werden falsch ausgestellt oder sie enthalten Nebenbestimmungen („Auflagen“), die ein FTTX-Projekt signifikant verteuern: unmittelbar durch Mehrkosten und mittelbar durch den finanziellen Schaden infolge von Projektverzögerungen.
- Diese zusätzlichen Kosten sind in den Verträgen zwischen TKU und ihren Dienstleistern oft nicht oder nicht ausreichend eingepreist. Das TKU besteht dann auf die Leistung des beauftragten Gewerks. Der GU bzw. Dienstleister hingegen pocht auf die Verantwortung des TKU als Antragssteller, unzulässige behördliche Auflagen entweder weg zu verhandeln oder ihn dafür zu bezahlen, sie zu befolgen.

Solvencon® GmbH | Wetterkreuzstr. 42 | 88400 Biberach a. d. Riß

- Die Folge ist ein Projektstillstand, der allen Seiten wehtut:
 - o Das TKU verdient kein Geld, weil es seine Kunden nicht beliefern kann und weil mehr Kunden noch vor Aktivierung kündigen (erhöhte Churn Rate, Ende Mindestvertragslaufzeit).
 - o Der GU bzw. Dienstleister verdient nicht nur kein Geld, sondern hat dazu hohe Opportunitätskosten, da er seine Mitarbeitenden und Subunternehmer nicht auslasten kann und sie zwischen einzelnen Projekten verschieben muss.
 - o Sofern Projekte durch die o.g. beiden Punkte auf Eis gelegt oder gar abgesagt werden, verlieren die betroffenen Kommunen dadurch Millionen Euro Privatkapital und die Aussicht auf einen zeitnahen Zugang zu einer zukunftsfähigen, digitalen Infrastruktur.

Angebot: praxisnaher TKG-Workshop für den eigenen Berufsalltag

- Alle Beteiligten müssen die gegenseitigen Rechte & Pflichten besser verstehen und sie entsprechend einordnen können. Den Mitarbeitenden der TKU und ihrer Dienstleister kommt dabei gegenüber den Kommunen eine Schlüsselrolle zu: Ein souveräner, praktisch orientierter Umgang mit dem TKG ermöglicht verlässlichere Antragsverfahren und schnellere Baustarts in den Kommunen. Zudem ist er bereits in den gegenseitigen Vertragsverhandlungen wichtig, um realistische Leistungsprofile, Timelines und Preise zu vereinbaren.
- Solvencon bietet Euch an, die o.g. Herausforderungen im Rahmen eines TKG-Workshops zu adressieren.
- Der Workshop zielt darauf ab, dass Eure Mitarbeitenden danach:
 - (a) wesentliche TKG-Inhalte mit Relevanz für Planung & Tiefbau (besser) verstehen;
 - (b) die Relevanz des TKG für ihren eigenen Berufsalltag nachvollziehen;
 - (c) ein Gespür für den Umgang mit dem TKG in ihrem Berufsalltag entwickeln;
 - (d) „Warnsignale“ im Antragsverfahren gem. TKG identifizieren & adressieren;
 - (e) nach dem Prinzip „Streiten oder Bauen?“ im Rahmen des TKG-Antragsverfahrens sowie während dem Ausbau abwägen können.

Solvencon® GmbH | Wetterkreuzstr. 42 | 88400 Biberach a. d. Riß

- Dafür liegt der Fokus des TKG-Workshops auf:
 - (a) dem verständlichen Darstellen der Rechtsbeziehung zwischen TKU, ihren Dienstleistern & Wegebauasträgern auf Basis des TKG;
 - (b) Inhalt & Bedeutung der §§ 125 bis 135 TKG mit einem Deep Dive zum § 127 TKG, veranschaulicht durch zahlreiche Praxis-Beispiele – die Teilnehmenden sind herzlich eingeladen, eigene Beispiele im Workshop zu bringen oder Fragen aus ihrem Berufsalltag in den Workshop einzubringen;
 - (c) einem Ausblick auf mögliche Änderungen im Rahmen der TKG-Novelle, die das zuständige Bundesministerium für Digitales & Staatsmodernisierung für Anfang 2026 angekündigt hat, sowie eine (kurze) Einordnung der Art. 7/8 des GlA auf EU-Ebene mit Blick auf die Wegerechte und insb. den Umgang mit Trägern öffentlicher Belange in Deutschland.

Leistungen/Aufgaben der Solvencon

- (1) Vorbereitung des Workshops (= Erstellen von Begleitfolien, interaktiven Umfragen, Moderationsleitfaden);
- (2) Durchführung/ Moderation des Workshops vor Ort;
- (3) Nachbereitung des Workshops.

Pauschalpreis:

- 500,00 EUR pro Person;
- Der Workshop findet ab 10 (KÖLN) bzw. 12 (FRANKFURT/MAIN) Teilnehmenden statt;
- **Sonderfall VATM: Da es sich hierbei um eine VATM-Veranstaltung handelt, werden außer den o.g. Pauschal-Gebühren je Teilnehmer keine weiteren Kosten (Schulungsräume, Auslagen/Reisekosten, etc.) berechnet.**

Leistungszeitraum

- Siehe Termine laut VATM-Kommunikation;
- Nachbereitung des Workshops in der Regel innerhalb von 48 Stunden nach Durchführung des Workshops.

GRUNDLEGENDE ANGABEN

Vergütung, Zahlungsziel, Kosten & Auslagen

- Der Auftragnehmer erhält als Gegenleistung für die erbrachten Dienstleistungen eine pauschale Vergütung (vgl. Seite 4 dieses Angebots).
- **Weitere Kosten und Auslagen der Solvencon werden nicht gesondert in Rechnung gestellt (Sonderkonditionen im Rahmen einer VATM-Veranstaltung).**
- Die o.g. Angaben zur Vergütung verstehen sich als Netto-Beträge und sind zzgl. der Umsatzsteuer in jeweiliger gesetzlicher Höhe zu zahlen. Die jeweilige Vergütung inkl. Umsatzsteuer ist jeweils in voller Höhe zahlbar spätestens 14 Kalendertage nach Zugang einer den umsatzsteuerlichen Vorgaben entsprechenden Rechnung der Solvencon an Kunde.

Leistungserbringung

- Die Solvencon ist nach Beauftragung durch Kunde zur Erbringung der gem. diesem Angebot geschuldeten Leistungen verpflichtet und erbringt diese mit größtmöglicher Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit. Bei der Durchführung ihrer Tätigkeit ist sie jedoch etwaigen Weisungen von Kunde im Hinblick auf Art, Ort, Zeit und Umfang der Leistungserbringung nicht unterworfen.
- Einen über die Erbringung der Leistungen hinausgehenden Erfolg schuldet die Solvencon nicht.
- Die Solvencon ist berechtigt, für die Erbringung der geschuldeten Leistungen bzw. für notwendige Leistungen im Hintergrund (insb. Recherche- und administrative Tätigkeiten) Dritte als Subunternehmer einzuschalten. Sie verpflichtet sich, dass sie es ihren Subunternehmern vertraglich verbietet, ihrerseits Subunternehmer zu beauftragen.
- Die Solvencon ist grundsätzlich in Abstimmung mit Kunde berechtigt, gegenüber Dritten als deren Vertreter aufzutreten. Sie ist aber nicht berechtigt, Willenserklärungen mit Wirkung für oder gegen Kunde abzugeben. Eine Befugnis zur rechtsgeschäftlichen Vertretung von Kunde sowie zu Weisungen gegenüber Mitarbeitenden von Kunde besteht nicht. Etwaige Ausnahmen hiervon bedürfen in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Einwilligung von Kunde.

Solvencon® GmbH | Wetterkreuzstr. 42 | 88400 Biberach a. d. Riß

Haftung

- Die Solvencon haftet unbeschränkt
 - (a) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
 - (b) für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit,
 - (c) nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie
 - (d) im Umfang übernommener Garantien.
- Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erfüllung des Angebots ist (Kardinalpflicht), ist die Haftung der Solvencon der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist.
- Eine weitergehende Haftung der Solvencon besteht nicht.
- Die vertraglichen Haftungsansprüche verjähren nach einem Jahr.
- Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung von Mitarbeitenden, Vertreter*innen, Organen und sonstigen Erfüllungsgehilfen der Solvencon.

Mitwirkungspflichten

- Kunde unterstützt die Solvencon uneingeschränkt bei der Erfüllung ihrer geschuldeten Leistungen gem. diesem Angebot. Dazu gehört insbesondere die rechtzeitige Zurverfügungstellung sämtlicher zur Leistungserbringung erforderlichen Inhalte, Informationen und Unterlagen, sonstigen erforderlichen Hilfsmittel, etc. sowie unverzügliche Beantwortung etwaiger Rückfragen durch die Solvencon, insbesondere im Hinblick auf die o.g. Leistungen der Solvencon. Die Mitwirkungspflicht gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit der Solvencon bekannt werden. Kunde ist für die Richtigkeit der von ihm übermittelten Daten verantwortlich. Bei verzögerter Mitwirkung durch Kunde verlängert sich eine etwa vereinbarte Leistungszeit entsprechend.

Solvencon® GmbH | Wetterkreuzstr. 42 | 88400 Biberach a. d. Riß

Geheimhaltung & Umgang mit Daten

- Kunde und die Solvencon verpflichten sich zur Geheimhaltung Vertraulicher Informationen, die sie im Rahmen ihrer Zusammenarbeit voneinander erlangen.
- Personenbezogene Daten, welche Kunde und die Solvencon im Rahmen der in diesem Angebot definierten Zusammenarbeit erfassen, speichern und vereinbaren müssen, dürfen ausschließlich für ebendiese Zwecke verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern sie nicht ihrer Bestimmung nach Dritten zugänglich gemacht werden sollen oder dem Dritten bereits bekannt sind. Die datenschutzrechtlichen Vorgaben sind einzuhalten.

Kommunikationsweg

- Kunde und die Solvencon sind sich einig, dass alle rechtsgeschäftlichen Erklärungen und Mitteilungen im Rahmen der Durchführung dieses Angebots (einschließlich Übersendungen von Rechnungen) ausschließlich elektronisch erfolgen (d.h. per E-Mail, entweder unmittelbar oder mittelbar über eine Online-Plattform) – und zwar, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, in beiderseitigem Einvernehmen per unverschlüsselter Korrespondenz, d.h. durch Übertragung von Daten mit und ohne Personenbezug, ohne dass diese Daten durch technische Maßnahmen pseudonymisiert und zusätzlich gegen unbefugtes Auslesen geschützt werden. Diese Regelung gilt nicht, sofern durch Gesetz ausdrücklich die Schriftform oder eine andere Form vorgeschrieben ist.
- Mitteilungen erfolgen an folgende E-Mail-Adresse(n):
 - (a) An die Solvencon: sebastian@solvencon.de
 - (b) An Kunde:

Solvencon® GmbH | Wetterkreuzstr. 42 | 88400 Biberach a. d. Riß

Rechte Dritter

- Die Solvencon sichert zu, dass die von ihr erbrachten Leistungen und Arbeitsergebnisse frei von Rechten Dritter sind, die deren Nutzung durch Kunde ausschließen oder einschränken. Wird die Nutzung aufgrund fremder Rechte eingeschränkt oder untersagt, hat die Solvencon die Arbeitsergebnisse nach ihrer Wahl so zu verändern, dass sie unter Erhaltung der Ziele dieses Angebots nicht mehr den Rechten Dritter unterfallen, oder er hat Kunde die erforderlichen Nutzungsrechte zu verschaffen. Die dadurch entstehenden Mehraufwendungen trägt die Solvencon.

Schlussbestimmungen

- Allgemeine Geschäftsbedingungen beider Parteien finden auf dieses Angebot keine Anwendung.
- Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, oder für den Fall, dass diese Vereinbarung unbeabsichtigte Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung gilt eine solche wirksame und durchführbare Bestimmung als zwischen den Parteien vereinbart, wie sie die Parteien unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks dieser Vereinbarung vereinbart hätten, wenn ihnen beim Abschluss dieser Vereinbarung die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder das Fehlen der betreffenden Bestimmung bewusst gewesen wäre. Die Parteien sind verpflichtet, eine solche Bestimmung in gebotener Form, jedoch zumindest schriftlich, zu bestätigen.
- Erfüllungsort ist der Sitz der Solvencon. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Angebot ist der Sitz der Solvencon. Die Solvencon bleibt hingegen berechtigt, Kunde auch an deren Sitz gerichtlich in Anspruch zu nehmen.

Solvencon® GmbH | Wetterkreuzstr. 42 | 88400 Biberach a. d. Riß

Dieses Angebot wurde maschinell erstellt ist und ist ohne Unterschrift gültig.

UNTERSCHRIFTEN

Ort

Unterschrift(en)

Name & Funktion Unterzeichner